

**Entsorgung und Zwischenlagerung von Tierkadavern aus
Hähnchenmastanlagen
Anfrage der SPD-Fraktion v. 19.08.2012 – Vorlage 0251/2012**

1. Gibt es Vorschriften hinsichtlich der Zwischenlagerung der Tierkadaver an den Mastställen (Infektionsschutz und Arbeitsschutz)?

Die Bestimmungen zur Lagerung von Hähnchen, die in einem landwirtschaftlichen Betrieb verwendet sind, richten sich nach dem Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) vom 25. 01.2004 in jeweils geltender Fassung. Nach § 10 dieses Gesetzes, der die Aufbewahrungspflicht regelt, muss der Besitzer die verwendeten Tiere bis zur Abholung durch die Fa. Schaap „getrennt von anderen Abfällen und geschützt vor Witterungseinflüssen so lagern, dass Menschen unbefugt und Tiere mit diesem Material nicht in Berührung kommen können. Nach der Abholung hat der Besitzer die Behältnisse oder Örtlichkeiten, in denen das Material aufbewahrt worden ist, unverzüglich zu reinigen.“

Die o.g. Vorschriften sind den Bestimmungen zur Tierseuchenvorbeuge zuzuordnen. Die arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen basieren auf dem Arbeitsschutzgesetz und den zugehörigen Verordnungen. Sie richten sich an Arbeitgeber. Nach den Vorgaben des Arbeitsschutzgesetzes muss der Arbeitgeber für seine Mitarbeiter die Gefahren bewerten, denen seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeitsplatzspezifisch ausgesetzt sind. Dabei geht es um die Vermeidung von Unfällen, aber natürlich auch um die Vermeidung der Übertragung von Infektionen durch den mittelbaren und unmittelbaren Umgang mit Tierkadavern. Betroffen sind also die Fa. Schaap für ihre Fahrer und die Betreiber von Mastanlagen, sofern sie Tätigkeiten von Mitarbeitern ausführen lassen. Der Kreis Borken ist für die Überwachung des Arbeitsschutzes nicht zuständig. Nach unserer Kenntnis schreibt die Fa. Schaap den Mitarbeitern allgemeines personalhygienisches Verhalten (Nutzung Schutzkleidung und Schutzhandschuhen) bei der Beladung von Fahrzeugen vor.

2. Gibt es Vorgaben über die Häufigkeit der Abfahren der Tierkadaver durch die zuständigen Tierkörperbeseitigungsanstalten?

Nach § 7 (Meldepflicht) des o.g. Gesetzes haben die Betreiber von Mastanlagen in der Regel eine regelmäßige Abholung vereinbart. Die gängige Praxis ist die Abholung im Abstand einer Woche. Eine zusätzliche Abholung ist auf Anmeldung des Tierbesitzers möglich.

3. Welche Rolle spielt die Entsorgung und Zwischenlagerung der Tierkadaver an den Mastställen im Genehmigungsverfahren?

Es wird darauf geachtet, dass die o.g. gesetzlichen Bestimmungen (Frage 1) für die Lagerung am Betrieb beachtet werden können, d.h. der Standort der Aufbewahrungsbehältnisse und die Behältnisse selbst müssen leicht gereinigt werden können.

4. Wie, durch wen und in welchen Zeitabständen werden die Mastställe kontrolliert?

Unmittelbar vor jeder Ablieferung von Masthähnchen (ca. alle 50 Tage) wird der Gesundheitszustand der Tiere von amtlichen Tierärztinnen und Tierärzten des Kreises kontrolliert. Unsachgemäße Lagerungen von verwendetem Geflügel würden bei diesen Bestandskontrollen in der Regel auffallen (Geruch), auch weil die Lagerungsplätze aus arbeitstechnischen Gründen fast immer in der Nähe des Stalleingangs befinden. Umfassende Kontrollen finden in der Regel einmal jährlich statt.

5. Können die Fahrer der Tierkörperverwertungsanstalten in die Kontrolle an den Mastställen eingebunden werden, da diese die Zwischenlager (Art, Umfang, Qualität usw.) am besten kennen?

Aufgrund der langjährigen guten Zusammenarbeit des Kreises Borken mit der Fa. Schaap informiert die Fa. Schaap den Amtstierarzt beim Verdacht erheblicher tierseuchenrechtlicher und tierschutzrechtlicher Verstöße in Tierhaltungen des Kreises Borken. Eine darüber hinausgehende Beteiligung der Fahrer ist rechtlich nicht möglich und den Fahrern nicht zuzumuten.

6. Was passiert mit Mästern, die gegen die Vorschriften bei der Zwischenlagerung bzw. notwendigen Abfahren verstoßen?

Bei Verstößen gegen die genannten Bestimmungen des Tierseuchenrechts ergreift der Fachbereich Tiere und Lebensmittel ordnungsbehördliche und / oder ordnungswidrigkeitenrechtliche Maßnahmen. In 2011 gab es hinsichtlich der Entsorgung von verendeten Hähnchen keine entsprechenden Verfahren.